

BVGer E-5977/2025 vom 29. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5977_2025_d20250729

FR: TAF E-5977/2025 du 29 juillet 2025

IT: TAF E-5977/2025 del 29 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 29. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen

E-5977/2025 Seite 4 Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder

E-5977/2025 Seite 5 durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete den ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen damit, es sei nicht davon auszugehen, dass die eritreischen Behörden nach der rund vierzehnjährigen Landesabwesenheit der Beschwerdeführerin noch ein Interesse an ihr hätten. Gegen ein solches spreche auch, dass sie abgesehen von der Inhaftierung wegen ihres geflüchteten Ehemannes keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Der Verstoß gegen die vor vierzehn Jahren verhängten Auflagen gelte mit der Bezahlung der Bürgschaft als vollständig verbüsst und somit als abgeschlossen. Gegen eine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen seitens der eritreischen Behörden spreche ferner der Umstand, dass sie ihre angeblich illegale Ausreise nicht substantiiert und erlebnisgeprägt geschildert habe und damit nicht glaubhaft machen können. Zudem habe sie sich am (...) 2022 auf der eritreischen Botschaft in B. _____ einen Reisepass ausstellen lassen, weshalb davon auszugehen sei, dass sie im Rahmen der Passbeschaffung ihren Status gegenüber den eritreischen Behörden regularisiert habe und somit nicht (mehr) von flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung bedroht sei. Der Entschluss, eine eritreische Auslandsvertretung zwecks Ausstellens eines Reisedokuments zu betreten, und der Erhalt eines solchen würden sodann gegen eine Furcht vor einer Verfolgung respektive ein Interesse der heimatlichen Behörden an ihr sprechen. Gegen die Darstellung in der Stellungnahme zum Entwurf der Verfügung würden schliesslich diverse Unstimmigkeiten namentlich betreffend die Ausstellung und den Besitz des Reisepasses in ihren Angaben sprechen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin weist in ihrer Beschwerde bezüglich der Aktualität der Verfolgung darauf hin, dass sie wegen ihres Ehemannes inhaftiert worden sei, und hält fest, dass keine Umstände ersichtlich seien, weshalb die eritreischen Behörden sie nicht erneut festnehmen sollten. Neben dem

E-5977/2025 Seite 6 Verhalten ihres Ehemannes sei sie wegen ihrer illegalen Ausreise in den Fokus der heimatischen Behörden geraten. Bei der Kautionsleistung habe es sich sodann nicht um eine Busse gehandelt, mit der ein allfällig schuldhaftes Verhalten der Beschwerdeführerin gesühnt worden wäre; vielmehr habe diese dazu gedient, sie zur Rückkehr ins Gefängnis zu bewegen. Die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise zu Unrecht ausser Acht gelassen, dass diese rund vierzehn Jahre zurückliege. Ferner seien die Erwartungen der Vorinstanz an die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur illegalen Ausreise unrealistisch. Vor dem Hintergrund der Vorgehensweise des diktatorischen eritreischen Regimes zur Erhebung einer Diasporasteuer und der auf der arabischen Halbinsel herrschenden Arbeitsverhältnisse sei es plausibel, dass der eritreische Reisepass der Beschwerdeführerin auf Veranlassung der (...) Frau, bei der sie zuletzt gearbeitet habe, für sie (Beschwerdeführerin) beantragt worden sei, um die ihr (Beschwerdeführerin) teilweise vorenthaltene Entlohnung zumindest zu einem gewissen Teil dem eritreischen Staat abzuführen. Weiter wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur illegalen Ausreise hingewiesen, gemäss welcher bei Vorliegen weiterer Faktoren, wie namentlich eine frühere Haft, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werde.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zutreffenderweise verneint und ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. E. 5.1 hiervor) verwiesen werden. In der Beschwerde werden keine substantiellen Argumente vorgebracht, die geeignet wären, hinsichtlich Flüchtlingseigenschaft und Asyl zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen. Der Beschwerdeführerin wurde am 14. September 2022 – und damit während des von ihr geltend gemachten Aufenthalts in B. _____ – seitens der eritreischen Behörden – mithin wohl seitens der eritreischen Botschaft in B. _____ – ein auf ihren Namen lautender Reisepass ausgestellt. Dies geht auch aus dem zentralen Visa-Informationssystem hervor. Ihrem wiederholten Einwand, sie habe nie einen eritreischen Reisepass besessen, kann daher nicht gefolgt werden. Abgesehen davon machte sie diesbezüglich auch ausweichende Aussagen, indem sie zu Protokoll gab, nicht zu wissen respektive sich nicht daran erinnern zu können, dass respektive ob

E-5977/2025 Seite 7 ihr seitens der eritreischen Behörden ein Reisepass ausgestellt worden sei (vgl. SEM-Akten 1340978_28 F106, F142 ff.). Der Umstand, dass die eritreischen Behörden einen auf ihren Namen lautenden Reisepass ausgestellt haben, lässt, wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt, darauf schliessen, dass die eritreischen Behörden kein Verfolgungsinteresse an ihr (mehr) gehabt haben. Dafür spricht im Übrigen auch die Bezahlung einer Kautionsleistung vor vierzehn Jahren. Da somit weitere Faktoren, welche die Beschwerdeführerin in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen, verneint werden können, muss nicht weiter geprüft werden, ob sie die illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft gemacht hat, zumal eine illegale Ausreise eritreischer Staatsbürger aus ihrem Heimatland nach gefestigter Rechtsprechung die Flüchtlingseigenschaft für sich genommen nicht zu begründen vermag (vgl. das Referenzurteil des BVerfG D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 4.1 und 5.1 f.).

E. 6.2

Ergänzend festzuhalten bleibt, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat und ihrer Begründungspflicht – soweit für den Entscheid erforderlich – nachgekommen ist. Namentlich war das SEM nicht gehalten, im vorliegenden Asylverfahren weitere Abklärungen zu den Lebensumständen der Beschwerdeführerin in B._____ zu tätigen, da sich deren Vorbringen zur Papierbeschaffung angesichts ihrer ausweichenden und vagen Aussagen dazu als unglaubhaft erwiesen haben und ein Verfolgungsinteresse der eritreischen Behörden angesichts der Tatsache, dass diese ihr einen auf ihren Namen lautenden Reisepass ausgestellt haben, zu verneinen ist, womit der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt gelten kann. Der eventualiter gestellte Antrag, die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist daher abzuweisen.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zutreffenderweise verneint und ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf

E-5977/2025 Seite 8 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung, auf welche vorab vollumfänglich verwiesen werden kann, zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was diesbezüglich zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Gemäss Rechtsprechung erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea grundsätzlich als zulässig und zumutbar. Es besteht auch unter Berücksichtigung von neueren Länderinformationen und der internationalen Rechtsprechung – welche zudem stets nur Einzelfälle zum Gegenstand hat – aktuell kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen (vgl. Urteile des BVGer D-288/2025 vom 30. Januar 2025 E. 7, D-3311/2024 vom 13. September 2024 E. 9.2.4 und E-5017/2022 vom 22.

August 2024 E. 10.2.7, je m.w.H.). Das Gericht gelangt zum Schluss, dass vorliegend auch auf den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Menschenhandel nicht weiter einzugehen ist, da sich dieser deren Angaben zufolge zwischen B._____ und Europa und nicht in Eritrea abgespielt habe. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung ist davon auszugehen, sie sei gesund und verfüge in ihrem Heimatstaat mit ihrem Vater, ihrer Stiefmutter, ihrer Halbschwester und ihren Kindern sowie weiteren Verwandten – insbesondere einem Onkel, der für sie die Kautionszahlung bezahlt habe – über ein tragfähiges Beziehungsnetz. Zudem hat sie in der Schweiz einen Bruder, den sie falls nötig um finanzielle Unterstützung bitten kann (SEM-Akte [...] 28 F10 ff., F28 ff., F128).

E-5977/2025 Seite 9 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückführung nach Eritrea derzeit zwar generell nicht möglich ist, die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr jedoch praxisgemäss der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegensteht. Es obliegt daher der Beschwerdeführerin, sich, falls nötig, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.